

Erscheint
außer Sonntags täglich. — Bis
Abends 7 Uhr eingehende Anzei-
gen kommen in der zweitmächsten
Nummer zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Beiträge
für das Börsenblatt sind an
die Redaction, — Anzei-
gen aber an die Expedition
desselben zu senden.

N^o. 161.

Leipzig, Mittwoch den 15. Juli.

1868

A m t l i c h e r T h e i l.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. G. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

(* vor dem Titel = Titelaufgabe. † = wird nur baar gegeben.)

Hinrichs'sche Buchh. Sort.-Cto. in Leipzig.

6163. † **Cranach.** — Sammlung photographirter Nachbildungen Cranach'scher Originalgemälde u. Zeichnungen in öffentl. u. Privatsammlgn., veranstaltet v. Ch. Schuchardt, hrsg. v. W. Kemlein. Kleine Ausg. 2—4. Hft. Fol. Weimar. à * 4 ₰

Hinrichs'sche Buchh. Sort.-Cto. in Leipzig ferner:

6164. † **Preller, F.**, grosse Scizzenbücher. Grosse Ausg. Blatt 5—18. Imp.-Fol. In Comm. à * 2½ ₰

6165. † — dieselben. Kleine Ausg. Blatt 5—18. qu. gr. Fol. In Comm. à * 1½ ₰

Hinrichs'sche Buchh. Verl.-Cto. in Leipzig.

6166. **Stein, G. G. D.**, u. **F. Hörschelmann**, Handbuch der Geographie u. Statistik f. die gebildeten Stände. Neu bearb. v. J. G. Wappäus. 7. Aufl. 4. Bd. 2. Abth. Nachträge. gr. 8. Geh. Subscr.-Pr. 6 N^o; Ladenpr. 12 N^o; 4. Bd. 2. Abth. m. Nachtrag 4 ₰ 18 N^o

Inhalt: Statistische Skizze d. norddeutschen Bundes, der süddeutschen Staaten u. d. Großherzogth. Luxemburg. Von H. F. Brachelli.

N i c h t a m t l i c h e r T h e i l.

Das Roth-Gewerbegesetz für den Norddeutschen Bund.

Der Bundesrath des Norddeutschen Bundes hat in seiner Sitzung vom 3. Juli a. c. beschlossen, dem in der Sitzung des Reichstages vom 17. Juni angenommenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Betrieb stehender Gewerbe (das sogenannte Roth-Gewerbe-Gesetz) auch seinerseits die Zustimmung zu ertheilen, und es ist gewiß von Interesse zu constatiren, daß dieser Beschluß mit allen (42) Stimmen gegen eine dissentirende (Mecklenburg-Schwerin) gefaßt worden ist.

Der Wortlaut dieses Gesetzes ist folgender:

§. 1. Das den Zünften und den kaufmännischen Corporationen zustehende Recht, Andere vom Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, ist aufgehoben.

§. 2. Für den Betrieb eines Gewerbes ist ein Befähigungs-Nachweis nicht mehr erforderlich. Diese Bestimmung findet jedoch bis auf Weiteres keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb der Aerzte, Apotheker, Hebammen, Advocaten, Notare, Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen. Soweit in Betreff der Schiffer und Lootsen auf Strömen in Folge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bestehen.

§. 3. Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf. Die Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren wird aufgehoben. Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstellen ist gestattet.

§. 4. Jeder Gewerbetreibende darf hinfert Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter jeder Art und in beliebiger Zahl halten. Gesellen und Gehilfen sind in der Wahl ihrer Meister oder Arbeitgeber unbeschränkt.

§. 5. Der Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginn nach Maßgabe der bestehenden Landesgesetze eine polizeiliche Genehmigung nicht erforderlich ist, kann fortan nur im Wege der Bundesgesetzgebung von einer solchen Genehmigung abhängig gemacht werden.

§. 6. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Bestimmungen der Landesgesetze 1) über Erfindungspatente; 2) über das Bergwesen; 3) über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter; 4) über den Verlust der Befugniß zum Halten von Lehrlingen als Folge strafgerichtlichen

Fünfunddreißigster Jahrgang.

Erkenntnisses; 5) über die Berechtigung der Apotheker, Gehilfen und Lehrlinge anzunehmen; 6) über den Betrieb öffentlicher Fahren; 7) über das Abdeckereiwesen.

Für den Buchhandel ist besonders §. 2. von Interesse, welcher die für Preußen zur Zeit noch bestehenden und mit Recht so vielfach angefochtenen Prüfungen der Buchhändler und Buchdrucker nunmehr für den gesammten Bereich des Norddeutschen Bundes gänzlich aufhebt. Mit der in den nächsten Tagen zu erwartenden Publication des vorstehenden Gesetzes hat somit auch das Petition a, der an den hohen Reichstag des Norddeutschen Bundes von Seiten des Vorstandes des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler gerichteten Petition vom 30. April d. J. (vergl. Börsenblatt 1868, Nr. 118, S. 1379) seine Erledigung gefunden.

Zurückverlangte Neuigkeiten.

Diese ständige Rubrik im Börsenblatt — ein wahrer Plagegeist für den Sortimenten — wächst täglich mehr und mehr. Ich will jedoch heute nicht untersuchen, ob die Verleger uns ganz erlösen oder wenigstens seltener Gebrauch davon machen könnten, auch ließe sich im Allgemeinen darüber nur klagen, daß es oft recht unangenehm und lästig ist, diesen verschiedenen „dringenden Bitten“ zu willfahren. Allein hie und da sind Bedingungen daran geknüpft, welche als Eingriffe in die Rechte des Sortimenters bezeichnet werden müssen und deshalb wohl verdienen, in diesen Spalten zur Sprache gebracht zu werden.

Es ist selbstverständlich, daß der Verleger den Sortimenten im Laufe des Jahres ersuchen kann, ihm „Neuigkeiten“, die ohne Rücksicht auf Absatz bei demselben lagern, vor der Ostermesse zu remittiren, und jeder coulante Sortimenter wird dieser Bitte, wenn möglich, jederzeit nachkommen. Daß ihm dies, wie schon angedeutet, mitunter sehr lästig wird, erhellt daraus, wenn man sich der auswärtigen Kun-